

Mindestanforderungen für eine Nachhaltige Beschaffung in Niederösterreich laut Landesregierungsbeschluss vom 29. 9. 2015

Folgende **Kernkriterien** (siehe **Tabellen unten, linke Spalten**) sind bei sämtlichen öffentlichen Ausschreibungen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden wie auch der Landesgesellschaften im Landes-Mehrheitseigentum verbindlich anzuwenden. Den Niederösterreichischen Gemeinden wird die Anwendung der Kriterien empfohlen. Die **rechten Tabellenspalten** enthalten jeweils **empfohlene/nicht verbindliche** Nachweise. Ebenfalls empfehlend sind allgemeine textliche Anmerkungen.

Möbel

Bei der Beschaffung von Möbel ist es wichtig, auf hochwertige Qualität zu achten, da dies die Langlebigkeit erhöht weniger Reparaturen notwendig sind. Weiters sollte bevorzugt Holz Verwendung finden. Es sollten keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Substanzen enthalten sein. Die Verwendung von Recyclingmaterial bei Kunststoffen ist anzustreben. Die Forderung der Reparatursicherheit und die langjährige Verfügbarkeit von Ersatzteilen werden empfohlen.

Mindestanforderungen/Vertragsbedingungen für Möbel

Quelle: naBe Kernkriterien für Möbel

<p>Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler Waldbewirtschaftung stammen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Zertifikate von FSC¹ oder PEFC² für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert. b) Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat³. d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein.
<p>Alle demontierbaren Kunststoffteile, die 50 g und mehr wiegen, sind als Recyclingmaterial nach ISO 11469 oder einer gleichwertigen Norm zu kennzeichnen, ausgenommen bei Einzel- und Maßenfertigungen und Kunststoffteilen (wie Leisten), die gut sichtbar am Möbelstück angebracht sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Bieter muss erläutern, welches Kunststoffmaterial in welcher Menge verwendet worden ist, wie es gekennzeichnet und wie es mit den anderen Materialien verbunden ist. b) Möbel, die etwa das Österreichische Umweltzeichen besitzen, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.

¹ FSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en>

² PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

³ Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen Holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizenziert werden. Mehr Informationen unter <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

<p>Für Einsatzstoffe von Beschichtungen (Nass- und Pulverbeschichtungen), die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 (bzw. H350) oder R49 (bzw. H350 i)) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 (bzw. H340)). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 (bzw. H360) oder R61 (bzw. H360)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>a) Informationen, ob in den Zubereitungen von Beschichtungen Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Einsatzstoffe von Beschichtungen (Nass- und Pulverbeschichtungen), die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Der VOC-Gehalt von Klebstoffen, die bei der Herstellung von Möbeln verwendet werden, darf 10% des Gewichts des Klebstoffs nicht übersteigen.</p>	<p>a) Der Bieter, die Bieterin muss eine Liste aller Klebstoffe vorlegen, die bei der Herstellung der Möbel verwendet werden zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern oder gleichwertigen Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der VOC-Gehalt den oben genannten Kriterien entspricht.</p> <p>b) Möbel, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Kriterien jedenfalls.</p>
<p>Die Verpackung über einer Bagatellgrenze von 30g pro Verkaufseinheit muss:</p> <p>a) aus Recyclingmaterial oder</p> <p>b) aus erneuerbaren Ressourcen bestehen oder</p> <p>c) wiederverwendet werden (Mehrwegsystem).</p>	<p>Vorzulegen ist eine Beschreibung der Produktverpackung und eine entsprechende Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Verpackung diese Kriterien erfüllt.</p>
<p>Jedes Verpackungsmaterial muss leicht in verwertbare Teile zerlegbar sein, die jeweils aus einem Material bestehen (etwa Pappe, Papier, Kunststoff, Textil).</p>	
<p>Möbel müssen folgenden ausschreibungsrelevanten nationalen und europäischen Standards zur Gebrauchsfähigkeit (etwa zur Sicherheit, Abriebfestigkeit, Ergonomie) entsprechen.</p>	<p>Der Bieter, die Bieterin muss die Einhaltung dieser Standards durch entsprechende Unterlagen nachweisen (entweder durch interne Prüfungen des Bieters bzw. Vorlieferanten oder Prüfungen externer Prüfinstitute), ausgenommen bei Einzel- und Maßanfertigungen.</p>

⁴ ÖNORM A 1610-1 Möbel-Anforderungen Werkstoffe und Werkarbeit, 2008; ÖNORM A 1610-3 Möbel-Anforderungen Behältermöbel, 2006; ÖNORM A 1610-4 Möbel-Anforderungen Tische, 2009; ÖNORM A 1610-5 Möbel-Anforderungen Ungepolsterte und leicht gepolsterte Sitzmöbel, 2009; ÖNORM A 1610-6 Möbel-Anforderungen Polstermöbel und Matratzen, 2005; ÖNORM A 1610-7 Möbel-Anforderungen Bettgestelle und Betteinsätze, 2007; ÖNORM A 1610-9 Möbel-Anforderungen Schubladen und Auszüge, 2008; ÖNORM A 1610-10 Möbel-Anforderungen Türen, Klappen und Rolladen, 2007; ÖNORM A 1610-11 Möbel-Anforderungen Fachböden und Kleiderstangen, 2006; ÖNORM A 1610-12 Möbel-Anforderungen Möbeloberflächen, 2007; ÖNORM A 1640 Möbel für Kinder in Kindergärten und Kinderkrippen – Abmessungen und Ausführungen, 2008; ÖNORM A 1650 Sessel und Tische für den allgemeinen Unterricht in Schulen, 2007; ÖNORM A 1680 Garderobeschränke für den Nicht-Wohnbereich, 2006; ÖNORM EN 14073-2 Büromöbel – Büroschränke Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen, 2004; ÖNORM EN 14074 Büromöbel – Büro-Arbeitstische und Büroschränke – Prüfverfahren für die Bestimmung der Festigkeit und der Dauerhaltbarkeit beweglicher Teile, 2004; ÖNORM EN 14727

Mindestanforderungen für Bürostühle

Quelle: Ökokauf Bürostühle

Büroarbeitsstühle müssen die in der ÖNORM EN 1335-2 gestellten Sicherheitsanforderungen gemäß der in ÖNORM EN 1335-3 gestellten Prüfanforderungen erfüllen.

Für Bürostühle sind die in der ÖNORM A 1610 Teil 5 gestellten Anforderungen bezüglich der Werkstoffe und deren Ausführung, der Standsicherheit, der Verformung und der Haltbarkeit einzuhalten.

Die Prüfung ist gemäß ÖNORM A 1605 Teil 5 durchzuführen. Wird zur Höhenverstellung eine Gasfeder eingesetzt, muss diese den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Textile Bezugsmaterialien müssen bei Prüfung mittels Martindale-Verfahren, gemäß ÖNORM EN ISO 12947-2, mindestens 30.000 Scheuertouren ohne Probenzerstörung (Lochbildung) erreichen.

Alle Anforderungen der ÖNORM EN ISO 9241-5 müssen erfüllt werden. Eine Polsterung der Sitz- und Rückenlehnenflächen (ausgenommen bei Drehstühlen für Labors, Werkstätten und dgl.) muss vorhanden sein. Die dem jeweiligen Bodenbelag entsprechenden Rollen müssen leicht und schnell austauschbar sein.

Das Bremsverhalten muss den nötigen Sicherheitsanforderungen gemäß den einschlägigen Normen entsprechen. Stöße müssen bei jedem Hinsetzen, in jeder Höheneinstellung und vor allem in der untersten Sitzposition, federnd abgefangen werden.

Verstellbarkeit

Alle Verstellmechanismen müssen selbsterklärend, ohne großen Kraftaufwand und in der Sitzposition bedienbar sein. Ausgenommen ist nur der Bedienteil für die Rückstellkraft der Rückenlehne.

Die richtige Sitzposition muss leicht erreicht werden können. Es müssen Einstellvorrichtungen im Bereich der Rückenlehne vorhanden sein, die eine gute Abstützung unterschiedlich großer Personen im Brust- und Lendenwirbelbereich

Aktuelle Datenblätter über die Mindestanforderungen sind beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in geeigneter Form nachzuweisen.

Labormöbel – Schränke und Regale für Laboratorien – Anforderungen und Prüfverfahren, 2006; ÖNORM EN 15372 Möbel – Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Tische für den Nicht-Wohnbereich. 2008; ÖNORM EN 527-1 Büromöbel – Büro-Arbeitstische Teil 1: Maße (EN 527-1:2000 + AC:2002), 2003; ÖNORM EN 527-2 Büromöbel – Büro-Arbeitstische Teil 2: Mechanische Sicherheitsanforderungen, 2003; ÖNORM EN 1729-1 Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen Teil 1: Funktionsmaße, 2006; ÖNORM EN 1729-2 Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen, 2006; ÖNORM EN 581-1 Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen, 1997; ÖNORM EN 581-2 Sitzmöbel und Tische für den Wohn-, Objekt- und Campingbereich Teil 2: Mechanische sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sitzmöbel, 2009; ÖNORM EN 581-3 Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für Camping-, Wohn- und Objektbereich Teil 3: Mechanische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Tische, 2007; ÖNORM EN 13150 Arbeitstische für Laboratorien – Maße, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren, 2001; ÖNORM EN 13761 Büromöbel – Besucherstühle, 2003; ÖNORM EN 15373 Möbel – Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Sitzmöbel für den Nicht-Wohnbereich. 2007; ÖNORM EN 1335-1/AC Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 1: Maße – Bestimmung der Maße (Berichtigung), 2002; ÖNORM EN 1335-2 Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 2: Sicherheitsanforderungen, 2009; ÖNORM EN 1023-1 Büromöbel – Raumgliederungselemente Teil 1: Maße, 1996; ÖNORM EN 1023-2 Büromöbel – Raumgliederungselemente Teil 2: Mechanische Sicherheitsanforderungen, 2000.

ermöglichen. Dies kann durch eine Höhenverstellung der Rückenlehne, aber auch durch eine Verstellung eines Lendenwulstes im Bereich des Ackerboom-Knicks realisiert werden.

Armlehnen

Falls keine Armlehnen vorhanden sind, muss die Möglichkeit zur Nachrüstung gegeben sein.

Materialeigenschaften

Die hinreichende Luft- und Wasserdampfdurchlässigkeit der Polsterung und der Bezugstoffe zur Vermeidung von Wärme- und Feuchtigkeitsstau im körpernahen Bereich muss gegeben sein.

Durch eine ergonomisch entsprechende Kombination von Bezugstoff, Polsterausformung und Sitzflächenneigung soll eine rutschsichere Sitzposition eingenommen werden können und eine volle Ausnutzung der Sitzfläche initiiert werden.

Information über „richtiges“ Sitzen

Ein Informationsblatt über „richtiges“ Sitzen muss für jeden Büroarbeitsstuhl mitgeliefert werden.

Dynamisches Sitzprinzip

Dynamisches Sitzen muss durch eine entsprechende Sesselkonstruktion gefördert werden. Entscheidend für die Realisierung des dynamischen Sitzprinzips ist eine Rückenlehne, die der Oberkörperbewegung über Federdruck nachgeführt wird und in jeder Oberkörperposition eine adäquate Abstützung im Lendenwirbelbereich garantiert. Dafür ist es notwendig, den Abstützpunkt der Rückenlehne (Lendenbauschwölbung) in der Höhe verstellen zu können, damit dieser der jeweiligen Körpergröße angepasst werden kann. Ebenso muss die Federkraft der Neigungsmechanik auf das Körpergewicht eingestellt werden können.

Der Lieferant bzw. die Lieferantin hat den Nachweis zu erbringen, dass der Hersteller bzw. die Herstellerin die Reparatur der Geräte sowie die Ersatzteilversorgung mindestens 10 Jahre lang garantiert.

Weitere Unterstützung

- Unterstützungen zur nachhaltigen Ausschreibungsgestaltung erhalten sie über die **Hotline „Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ“**
Email beschaffungsservice@enu.at
Website www.beschaffungsservice.at
Telefon **02742 221 445**
- **Ausschreibungstexte zu den Kernkriterien** sowie weitere **produktspezifische Ausschreibungskriterien** erhalten Sie gesammelt im Ausschreibungstool **N:CHECK einkauf** unter www.ncheck.at.

Hinweis: Für das Nutzen dieses Werkzeugs ist eine **eintägige Einschulung** erforderlich.

Informationen dazu erhalten sie beim

Nachhaltigen Beschaffungsservice NÖ bzw. beim

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

Email post.ru3@noel.gv.at

Telefon **02742 900 514 352**



Mehr Infos und Produktblätter und Mindestkriterien auf unserer Website www.beschaffungsservice.at

Impressum: Eigentümer, Herausgeber, Medieninhaber, Land Niederösterreich, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, Telefon: +43 (0)2742 9005-14352, Email: post.ru3@noel.gv.at